

VERKAUFSPROSPEKT **MAGELLAN**

11. April 2019

I ALLGEMEINE MERKMALE

□ **BEZEICHNUNG:**

MAGELLAN, in diesem Dokument nachstehend als „die SICAV“ bezeichnet.
Gesellschaftssitz: 17, square Edouard VII - 75009 Paris

□ **RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE:**

SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER:**

Die SICAV wurde am 24. März 1988 von der französischen Börsenaufsicht Commission des Opérations de Bourse zugelassen, die heute als Autorité des Marchés Financiers (AMF) firmiert. Sie wurde am 15. April 1988 für die Dauer von 99 Jahren errichtet.

□ **ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERWALTUNGSOPTIONEN:**

Anteile	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für spätere Zeichnungen
C	FR00002 92278	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	Keine	Keine
Z	FR00132 90863	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, die zuvor eine Sondervergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Dienst wie den hiernach erläuterten abgeschlossen haben (*)	Keine	Keine

A	FR00102 59317	Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung	EUR	Institutionelle Anleger	Erstzeichnung 250 Millionen €	1 Anteil
I	FR00112 38344	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	Erstzeichnung 1,5 Millionen €	Keine

(*) Verwaltungsdienst mit Vollmacht oder unabhängiger Anlageberatungsdienst (s. Artikel 24, Richtlinie 2014/65/EU MIFID II) oder Dienst in einem Land, in dem die Überlassung von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Zeichnungsberechtigte Personen und typisches Anlegerprofil“.

□ **ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte, des letzten Nettoinventarwertes und der Informationen über die bisherige Wertentwicklung der SICAV erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.
17 Square Edouard VII
75009 Paris
Tel.: +33 (0)1 44 94 19 00
E-Mail: info@comgest.com

Weitere Informationen können bei Comgest S.A. unter vorstehender Adresse angefordert werden.

II MANAGEMENT UND VERWALTUNG

□ **FINANZVERWALTER MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:**

COMGEST S.A.
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
17 Square Edouard VII
75009 Paris
Von der Autorité des Marchés Financiers (nachstehend als „AMF“ bezeichnet) am 12. Juni 1990 unter der Nr. GP90023 zugelassen.

□ **VERWAHRSTELLE, VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEAUFTRAGTE ANNAHMESTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE UND REGISTERSTELLE:**

CACEIS Bank

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

Von der französischen Bankenaufsicht CECEI zugelassenes Kreditinstitut.

1-3 place Valhubert

75206 Paris Cedex 13

Die Aufgaben der Depotbank umfassen Funktionen, die in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind, wie die Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit aller Entscheidungen des Finanzverwalters und die Überwachung der Geldflüsse des OGAW.

Die Depotbank ist außerdem vom Finanzverwalter mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt. Hierzu gehören die zentrale Erfassung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen in Anteilen an der SICAV sowie die Führung des Emissionskontos der SICAV-Anteile. Die Depotbank handelt gegenüber dem Finanzverwalter unabhängig.

Die Beschreibung der übertragenen Depotfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus diesen Mandaten ergeben könnten, werden auf der Internetseite von CACEIS dargestellt: www.caceis.com.

Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

□ **ABSCHLUSSPRÜFER:**

PRICEWATERHOUSECOOPERS Audit, vertreten durch Herrn Frédéric SELLAM

63, rue de Villiers

92208 Neuilly-sur-Seine Cedex

□ **VERTRIEBSGESELLSCHAFT:**

COMGEST S.A.

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

17 Square Edouard VII

75009 Paris

Der Finanzverwalter der SICAV weist die Zeichner darauf hin, dass nicht alle Vertriebsgesellschaften von ihr beauftragt oder ihr bekannt sind.

Die SICAV ist für den Vertrieb in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz zugelassen.

□ **FÜR FONDSBUCHHALTUNG, ADMINISTRATIVE UND JURISTISCHE VERWALTUNG TÄTIGE GESELLSCHAFT:**

CACEIS Fund Administration

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

1/3 place Valhubert

75206 Paris Cedex 13

Der Finanzverwalter besitzt und nutzt effiziente Verfahren und Maßnahmen für die Feststellung und die Beobachtung von sowie den Umgang mit Interessenkonflikten. Die vorliegende Auftragstätigkeit führt zu keinerlei Interessenkonflikten.

□ **IDENTITÄT UND FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND LEITUNGSORGANE DER SICAV:**

Die Auflistung der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane der SICAV sowie ihrer wichtigsten Aufgaben ist im Jahresbericht enthalten. Diese Informationen werden unter der Verantwortung der jeweiligen Mitglieder veröffentlicht.

III INFORMATIONEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1 Allgemeine Merkmale:

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

◆ Art der mit der Anteilklasse verbundenen Rechte:
Jeder Anteil verleiht am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kapital, das er verkörpert.

◆ Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten zur Verwahrung der Passiva:
Die Verwahrung der Passiva erfolgt durch CACEIS Bank.
Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.

◆ Stimmrecht:
Die Anteile der SICAV sind mit Stimmrechten ausgestattet, deren Ausübungsmodalitäten der Satzung zu entnehmen sind.

◆ Form der Anteile:
Bei den Anteilen handelt es sich um Namens- oder Inhaberanteile.

◆ Stückelung der Anteile:
Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel-Anteile gestückelt.

□ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES:**

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Monat Dezember.

□ **STEUERLICHE BEHANDLUNG:**

Die SICAV unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Für die Anteilinhaber gelten die Regeln der steuerlichen Transparenz.

Die SICAV umfasst vier Anteilkategorien; der Übergang von einer Anteilskategorie in eine andere wird von den Steuerbehörden als Verkauf, gefolgt von einer Zeichnung betrachtet und daher steuerlich wie ein Buchgewinn bzw. -verlust von Wertpapieren behandelt.

Die für die von der SICAV ausgeschütteten Beträge geltende steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilinhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Somit wird Anteilinhabern empfohlen, im Hinblick auf ihre persönliche Situation den Rat ihres Steuerberaters einzuholen.

Die Steuergesetze und -bestimmungen der Länder, in denen die SICAV investiert, können sich jederzeit ändern, was in bestimmten Ländern zu einer rückwirkenden Besteuerung führen kann. Die SICAV kann dann einer Steuer unterliegen, die zum Zeitpunkt der Investition oder der Bewertung ihres Vermögens nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

2 Besondere Bestimmungen

□ **ISIN-CODE:**

C-Anteile: FR0000292278

Z-Anteile: FR0013290863

A-Anteile: FR0010259317

I-Anteile: FR0011238344

□ **KLASSIFIZIERUNG:**

Internationale Aktien.

□ **ANLAGEZIEL:**

Die SICAV strebt eine Wertentwicklung an, die durch gezielte Wertpapierauswahl (Stock-Picking) über den empfohlenen Anlagehorizont erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an einen Referenzindex erfolgt. Das Portfolio ist konsequent in Höhe von mindestens 60% in Aktien von Unternehmen investiert, deren Sitz oder hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich in Schwellenländern befindet und die im Vergleich zum Durchschnitt der führenden Industrieländer über ein starkes wirtschaftliches Wachstumspotenzial verfügen.

□ **REFERENZINDEX:**

Für die SICAV wurde kein Referenzindex (Benchmark) festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel ausgelegt und hängt von seiner Einschätzung der Schwellenmärkte ab. Es erfolgt daher keine Bindung an einen Referenzindex, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung der SICAV dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI Emerging Markets verwenden.

Dieser Index wird auf der Basis der wichtigsten Schwellenländeraktien mit wieder angelegten Dividenden berechnet. Er wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Internetseite www.msci.com verfügbar.

□ **ANLAGESTRATEGIE:**

Die Anlagestrategie der SICAV berücksichtigt eine Risikostreuung mit Hilfe einer Diversifikation der Aktien von Gesellschaften, deren Sitz oder hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich in Schwellenländern befindet.

1 - EINGESETZTE STRATEGIE:

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und nicht die Merkmale der Börsenmärkte berücksichtigt.

Die Anlagestrategie von Comgest S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer gründlichen internen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Faktoren und Kennzahlen in Bezug auf den Wettbewerb, die Kunden und die Lieferanten.

Die in die engere Auswahl genommenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie eine beherrschende Marktstellung innehaben und ihre Preise und Margen steuern können. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager wählt die Titel nach seinem Ermessen ohne Einschränkung der Aufteilung zwischen den definierten geografischen Zonen und ohne Beschränkung auf bestimmte Branchen und Marktkapitalisierungen (Large, Mid- und Small Caps) aus.

Die Aktien werden so lange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio nur relativ wenige Umschichtungen erfolgen.

Der Fondsmanager verfügt über interne Mittel zur Bewertung des Kreditrisikos um einen Titel auszuwählen; er verwendet nicht ausschließlich oder automatisch die von den Ratingagenturen veröffentlichten Bewertungen.

2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:

2-1 Aktien:

Die SICAV ist konsequent in Höhe von mindestens 60% in Aktien von Unternehmen investiert, deren Sitz oder hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich in Schwellenländern befindet.

2-2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Die SICAV kann Schuldtitel und Geldmarktinstrumente in einer Höhe von bis zu 20 % ihres Nettovermögens halten. Dabei handelt es sich um Anlagen in von börsennotierten Unternehmen emittierten Wandelanleihen (private Darlehen), die kein Rating haben und in Schwellenländermärkten investiert sind, sowie um Anleihen und Geldmarktinstrumente privater Emittenten oder von Staaten der Europäischen Union mit dem Ziel einer Geldmarktanlage.

2-3 Anteile oder Aktien von sonstigen OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts der nachstehenden Kategorien anlegen:

OGAW französischen Rechts *	X
OGAW europäischen Rechts *	X
AIF * französischen Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes	X
AIF * europäischen Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes	X
Investmentfonds ausländischen Rechts (außereuropäisch) gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes *	X

* Diese OGAW und FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts dürfen höchstens 10% ihres Vermögens in OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten.

Anlagen in OGAW oder FIA können für kurzfristige Anlagen über Geldmarkt-OGAW oder FIA und/oder OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts erfolgen, deren Verwaltungsziel Investitionen in schwer zugängliche Märkte gestattet.

Von der SICAV gehaltene Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts können von Comgest S.A. oder von einem mit ihr rechtlich verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

2-4 Wertpapier-Derivate:

Zur Erreichung ihres Anlageziels kann die SICAV in derivative Finanzinstrumente anlegen, wie nachstehend aufgelistet:

- Art der Märkte:
 - geregelt
 - organisiert
 - OTC

- Art der angestrebten Risikoabsicherung
 - Aktienrisiko
 - Zinsrisiko
 - Wechselkursrisiko
 - Kreditrisiko

- Art der getätigten Geschäfte (sämtliche Geschäfte dürfen ausschließlich zum Zweck der Erreichung des Verwaltungsziels eingesetzt werden):
 - Absicherung
 - Exposure
 - Arbitrage
 - Sonstige

- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - Futures
 - Options

- Swaps (mit Ausnahme von total return swaps)
- Devisenterminkontrakte
- Kreditderivate
- Sonstige

2-5 Wertpapier-Derivate:

Daneben kann die SICAV ergänzend Wertpapier-Derivate einsetzen.

- Risiken, gegen die sich der Verwalter absichern möchte:
 - Aktienrisiko
 - Zinsrisiko
 - Wechselkursrisiko
 - Kreditrisiko
- Art der getätigten Geschäfte (sämtliche Geschäfte dürfen ausschließlich zum Zweck der Erreichung des Verwaltungsziels eingesetzt werden):
 - Absicherung
 - Exposure
 - Arbitrage
 - Sonstige
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - Sonstiger Art: EMTN (European Medium Term Notes), die von erstrangigen Emittenten ausgegeben werden und deren Basiswerte börsennotiert sind, Optionsscheine, Warrants, Wandelanleihen, Marktzugangsprodukte.

Geschäfte mit Wertpapier-Derivaten auf geregelten Schwellenländermärkten sind auf 10% des Fondsvermögens begrenzt.

Marktzugangsprodukte sind Finanzinstrumente, die von der SICAV eingesetzt werden können, um eine ihren Auswahlkriterien entsprechende Aktien-Exposure auf nicht zugelassenen Märkten oder solchen Märkten zu erzielen, die restriktiven Bedingungen unterliegen oder in denen ein Zugangsverfahren mit hohem Aufwand, Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Marktzugangsprodukte werden von Finanzinstituten ausgegeben und repräsentieren Zielaktien, deren Performance sie replizieren (1 Titel entspricht 1 Basisaktie), abgesehen von den Wechselkurseffekten zwischen Emissionswährung und lokaler Währung. Der Inhaber eines Marktzugangsproduktes hat in der Regel den gleichen Dividendenanspruch wie ein direkter Inhaber der entsprechenden Aktie. Allerdings verfügt der Inhaber eines Marktzugangsproduktes nicht über ein Stimmrecht, das ihm als direkter Inhaber der Aktie zustehen würde.

2-6 Einlagen:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Einlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten anlegen.

Einlagen dienen dem Liquiditätsmanagement in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen.

2-7 Liquiditätsausstattung:

Ergänzend kann die SICAV liquide Mittel halten.

2-8 Barkredite:

Entfällt.

2-9 Temporäre Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Keine

2-10 Informationen zu Finanzgarantien:

Im Rahmen von Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten kann die SICAV Finanzaktiva entgegennehmen. Dazu gehört als Finanzgarantie geltendes Bargeld (Sicherheitsleistung) mit dem Ziel einer Reduzierung des Kontrahentenrisikos. Die auf die Sicherheiten angewendeten Kursabschläge

berücksichtigen unter anderem die Kreditqualität, die Volatilität der Kurse der Papiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Finanzgarantien in bar werden im Einklang mit den geltenden Bestimmungen wieder angelegt.

Die mit der Wiederanlage von Bargeld verbundenen Risiken hängen von der Art der Aktiva und/oder von der Art der Transaktion ab: es kann sich um Kontrahentenrisiken oder Liquiditätsrisiken handeln.

□ **RISIKOPROFIL**

Die SICAV ist in Finanzinstrumente angelegt, die vom Fondsmanager im Rahmen der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Anlagestrategie ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten, auf denen die SICAV investiert ist, üblichen Entwicklungen und Schwankungen.

Aufgrund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen einer hohen Volatilität unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko des diskretionären Anlagestils:

Der Anlagestil ist diskretionär und beruht auf der erwarteten Entwicklung der verschiedenen Aktienmärkte des Anlageuniversums. Es besteht somit ein Risiko, dass die SICAV nicht ständig auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kursrisiko:

Hier ist das Risiko eines Rückgangs der Kurse der Aktien und/oder Indizes gemeint, in denen das Anlageportfolio engagiert ist.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Anlagen in Aktien zwischen 60% und 100 % ihres Vermögens entfallen. Die Kursschwankungen dieser Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert der SICAV auswirken. Der Rückgang der Aktienkurse entspricht dem Marktrisiko.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die die SICAV investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, zwischen 90 % und 100 % ihres Vermögens entfallen können.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise und Überwachung bestimmter Märkte, auf denen die SICAV investiert ist, von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Kapitalverlustrisiko:

Die SICAV genießt keinerlei Garantie oder Schutz. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis einer Aktie unter ihrem Kaufpreis liegt.

□ **ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL**

C- und I-Anteile: Alle Zeichner, mit Ausnahme von Investoren, bei denen es sich um „US Persons“ gemäß nachstehender Definition handelt. Parallel dazu können bestimmte nicht zugelassene Intermediäre („non qualified intermediaries“) nicht in das Register der SICAV oder in das Register der Transferstelle eingetragen werden.

Z-Anteile: Anlegern vorbehalten (ausgenommen Anleger, die als „US Person“ im Sinne der vorstehenden Definition gelten), die zuvor eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Verwaltungsdienst oder unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU MIFID II oder mit einem Intermediär in einem Land abgeschlossen haben, in dem Überlassungen von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten sind.

Die Vertriebsgesellschaften erhalten für Anlagen in Z-Anteile keinerlei Überlassung von Verwaltungsgebühren.

A-Anteile: Institutionelle Anleger, außer diejenigen Anleger, die als „US Person“ wie hiernach definiert, bezeichnet werden können.

Nicht berechtigt sind:

- „US Person“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR230.903): die SICAV ist nicht und wird nicht im Einklang mit dem US Investment Company Act von 1940 registriert. Jeder Verkauf oder Wiederverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine „US Person“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR 230.903) kann einen Verstoß gegen amerikanisches Recht darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung des Finanzverwalters. Das Zeichnungsangebot wurde von der SEC, den zuständigen Ausschüssen einzelner amerikanischer Bundesstaaten oder anderen amerikanischen Regulierungsbehörden weder genehmigt noch abgelehnt. Ebenso wenig haben sich die genannten Behörden zu den Vorteilen des Angebots, zur Richtigkeit oder Eignung der Unterlagen in Bezug auf dieses Angebot geäußert oder haben es anerkannt. Jede Behauptung in diesem Sinne ist gesetzeswidrig. Die Definition von „US Person(s)“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR230.903) ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.sec.gov/rules/final/33-7505.htm>
- „US PERSON“ im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), das in der zwischen Frankreich und den USA am 14. November 2013 unterzeichneten Regierungsvereinbarung definiert ist. Die Definition von „US Person(s)“ im Sinne von FATCA ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Nicht zugelassene Intermediäre sind:

- Finanzinstitute, die keine teilnehmenden Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind;
- sowie passive ausländische Unternehmen, die keine Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind.

Die Definition dieser Begriffe ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Personen, die Anteile der SICAV erwerben oder zeichnen wollen, müssen gegebenenfalls schriftlich bestätigen, dass sie keine „US Persons“ im Sinne der vorstehend genannten Regulation S der SEC und/oder FATCA sind.

FATCA-Status des OGA, laut Definition der am 14. November 2013 zwischen Frankreich und den USA unterzeichneten Regierungsvereinbarung: als konform geltendes, nicht erklärendes französisches Finanzinstitut (Anhang II, II, B der vorgenannten Vereinbarung; http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf).

Jeder Anteilinhaber muss den Verwaltungsrat der SICAV unverzüglich informieren, falls er zu einer nicht berechtigten Person werden sollte. Anteilinhaber, die zu nicht berechtigten Personen werden, dürfen keine neuen Anteile mehr erwerben. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller direkt oder indirekt von einer nicht berechtigten Person oder durch Vermittlung eines nicht berechtigten Vermittlers gehaltenen Anteile vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besitz der Anteile durch eine beliebige Person gegen das Gesetz oder die Interessen der SICAV verstößt.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung des Anlagebetrags müssen Anleger ihre persönlichen Vermögensverhältnisse, ihren Kapitalbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und ihre Risikoakzeptanz berücksichtigen.

Aufgrund ihres Risikoprofils richtet sich die SICAV an Anleger, die an internationalen Börsen investiert sein möchten und dabei insbesondere eine Diversifizierung auf die Schwellenländer wünschen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die SICAV zu beschränken. Daher wird jeder Person, die Anteile der SICAV zeichnen möchte, empfohlen, sich an ihren üblichen Berater zu wenden, um eine ihrer persönlichen Situation entsprechende Information oder Beratung zu erhalten.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE – HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG:**

C-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

Z-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

A-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: (jährliche) Ausschüttung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

I-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

Aktien	ISIN-Code	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für spätere Zeichnungen	Anfänglicher Nettoinventarwert
C	FR0000292278	EUR	Alle Anleger	Keine	Keine	3.811,23 € (25.000 FRF) 15. April 1988) (Teilung der Anteile durch 100 zum Nettoinventarwert vom 01.07.2013)

Z	FR0013290863	EUR	Alle Zeichner, die zuvor eine Sondervergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Dienst wie den hiernach erläuterten abgeschlossen haben (*)	Keine	Keine	NIW der Klasse C am Datum der Erstzeichnung
A	FR0010259317	EUR	Institutionelle Anleger	Erstzeichnung 250 Millionen €	1 Anteil	NIW der Klasse C bei Auflegung dieser Anteilklasse (09.12.2005)
I	FR0011238344	EUR	Alle Anleger	Erstzeichnung 1,5 Millionen €	Keine	NIW der Klasse C bei Auflegung dieser Anteilklasse (20.04.2012) (Teilung der Anteile durch 100 zum Nettoinventarwert vom 01.07.2014)

(*) Verwaltungsdienst mit Vollmacht oder unabhängiger Anlageberatungsdienst (s. Artikel 24, Richtlinie 2014/65/EU MIFID II) oder Dienste in einem Land, in dem die Überlassung von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Zeichnungsberechtigte Personen und typisches Anlegerprofil“.

Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von CACEIS Bank zentral erfasst.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem Euronext Paris geöffnet ist (T), einschließlich der gesetzlichen französischen Feiertage, und am Tag T+1 (Werktag) auf Basis der Schlusskurse vom Tag T (Werktag) ermittelt.

Die Ausführung von Aufträgen erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

T	T	T: Datum des NIW	T +1 Werktag	T+3 Werktage	T+3 Werktage
Zentrale Erfassung von Zeichnungsaufträgen vor 10.30 Uhr ¹	Zentrale Erfassung von Rücknahmeaufträgen vor 10.30 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des NIW	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei eventuellen mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarten Verlängerungen.

Ein Swing-Pricing-Mechanismus wurde von COMGEST S.A. im Rahmen seiner Bewertungspolitik eingerichtet.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts auf der Internetseite: www.comgest.com

Die Verwaltungsgesellschaft und die Annahmestelle haben gemäß den geltenden Bestimmungen Kontrollsysteme für nicht fristgerecht erteilte Aufträge (Late Trading) sowie für Zeitzonenarbitragen (Market Timing) eingerichtet, damit eine Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

□ **KOSTEN UND GEBÜHREN:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen der Begleichung der Kosten, die ihm bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen. Nicht vom OGAW vereinnahmte Gebühren fließen Comgest S.A., der Vertriebsgesellschaft etc. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen zu Lasten des Anlegers erhobene Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	C-Anteile: max. 3,25 % Z-Anteile: 3,25% Höchstsatz A-Anteile: max. 10 % I-Anteile: keine
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	Keine
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	Keine

Dem OGAW belastete Kosten (*)	Berechnungsgrundlage	Satz
Finanzverwaltungsgebühren und externe Verwaltungsgebühren, die nichts mit dem Finanzverwalter zu tun haben	Nettovermögen (ohne von der COMGEST-Gruppe verwaltete OGA)	C-Anteile: max. 1,75 % einschl. aller Steuern Z-Anteile: max. 1,30 % einschl. aller Steuern A-Anteile: max. 0,80 % einschl. aller Steuern I-Anteile: max. 1,25 % einschl. aller Steuern
Bei Comgest S.A. verbleibende Umsatzprovisionen	Erhebung bei jeder Transaktion	0,4186 % einschl. aller Steuern
Erfolgsabhängige Gebühr	Nettovermögen	Keine

(*) Dem OGAW werden jährliche Researchkosten in Höhe von maximal 1,5 Basispunkten des Nettovermögens des OGAW angelastet. Diese Researchkosten, die seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU („MIFID II“) am 3. Januar 2018 ausgewiesen werden müssen, entschädigen Research-Provider, die in der Finanzverwaltung des OGAWs eingesetzt werden und werden zu der oben aufgeführten Kostenliste hinzugefügt.

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Kosten sind dem Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“ (KIID) zu entnehmen.

ERTRÄGE AUS DEM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN:
Keine

VERFAHREN ZUR AUSWAHL VON FINANZINTERMEDIÄREN
Die Auswahl und Bewertung von Finanzintermediären erfolgt auf unabhängiger Basis durch den Finanzverwalter mit dem Ziel, ein optimales Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu ermöglichen. Die Liste der zugelassenen Intermediäre wird in regelmäßigen Abständen von einem Ad-hoc-Ausschuss erstellt, nachdem sie anhand von objektiven Kriterien wie Kosten und Qualität der Auftragsausführung, Schnelligkeit und Qualität der Auftragsbestätigungen, vorhandene Liquidität, Research-Qualität und Kundenservice eingestuft wurden.

IV INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ZUR SICAV – MODALITÄTEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER:

Der Verkaufsprospekt der SICAV und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, der letzte Nettoinventarwert sowie Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind am Sitz des bevollmächtigten Finanzverwalters einsehbar. Ihr Versand erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber bei:

COMGEST S.A.
17 Square Edouard VII
75009 Paris
E-Mail: info@comgest.com

□ **VERÖFFENTLICHUNG DER UMWELT-, SOZIAL- UND UNTERNEHMENSFÜHRUNGSKRITERIEN (ESG)**

Gemäß dem Dekret Nr. 2012-132 vom 30. Januar 2012 berücksichtigt die Anlagepolitik der SICAV gleichzeitig Umwelt-, Sozial und Unternehmensführungskriterien.

Der Verwalter ist der Ansicht, dass die Integration von ESG-Kriterien seinen globalen Ansatz der Auswahl von Qualitätsunternehmen über einen langfristig ausgerichteten Anlagehorizont ergänzt. Die Integration von ESG-Kriterien garantiert eine bessere Kenntnis der Unternehmen, sowohl im Hinblick auf Risiken als auch mögliche Chancen, die für die Aktivität des Unternehmens von Bedeutung sind. Die ESG-Faktoren werden gegebenenfalls in die Bewertungsmodelle der Unternehmen des Portfolios unter Berücksichtigung ihres ESG-Profiles integriert. Nähere Informationen über die Integration von ESG-Kriterien in das Auswahlverfahren von Investitionen befinden sich in der verantwortlichen Anlagepolitik des Verwalters auf der Internetseite www.comgest.com (Verantwortliche Anlagepolitik des Finanzverwalters). Darüber hinaus praktiziert Comgest eine konzernweite Politik bezüglich umstrittener Waffen sowie Tabak, um insbesondere Anlagen in Unternehmen zu verhindern, die mit Antipersonenminen, Streubomben oder der Herstellung von Tabak befasst sind.

□ **ABSTIMMUNGSPOLITIK UND ZUGANG ZUM BERICHT:**

Informationen über die Abstimmungspolitik und der Bericht über die Ausübung von Stimmrechten stehen auf der Internetseite Internet www.comgest.com zur Verfügung. Ihr Versand erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilhaber bei COMGEST S.A.

V ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die SICAV hält sich an die Regeln bezüglich Anlagen des Code monétaire et financier (frz. Währungs- und Finanzgesetzbuch).

VI GESAMTRISIKO

Die vom OGAW verwendete Berechnungsmethode ist der Commitment Approach.

VII VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG

1 VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

I Wertpapieranlagen

Wertpapiere sowie bedingte und unbedingte Termingeschäfte werden wie folgt bewertet:

A) Französische Wertpapiere

- am Kassamarkt im Rahmen des auf der Grundlage des letzten bekannten zeitversetzten Abrechnungssystems: Schlusskurses
- im Freiverkehr (OTC-Markt) : auf der Grundlage des letzten bekannten

Schlusskurses

B) Ausländische Wertpapiere

- In Paris notierte und eingetragene Aktien: auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses
- Nicht in Paris notierte und eingetragene Aktien: auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Kurs zum Bewertungsstichtag nicht ermittelt oder deren Kurs berichtigt wurde, erfolgt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der SICAV zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert.

C) OAT (Schuldverschreibungen des französischen Schatzamtes)

Diese werden ausgehend vom Mittelkurs eines vom französischen Schatzamt ausgewählten Primärhändlers (SVT, „spécialiste en valeurs du Trésor“) auf der Basis der von einem Finanzinformationsdienst bereitgestellten Kursspanne bewertet. Dieser Kurs wird durch einen Abgleich mit den von mehreren anderen Primärhändlern gestellten Kursen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

D) OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts

Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

E) Handelbare Schuldtitel:

Die Bewertung von Schuldtiteln, die Gegenstand wesentlicher Transaktionen waren, erfolgt zum Marktpreis unter Zugrundelegung eines Referenzkurses, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht bzw. gesenkt wird, die den Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt.

Die Bewertung von Schuldtiteln, die nicht Gegenstand wesentlicher Transaktionen waren, erfolgt auf der Grundlage finanzmathematischer Daten auf Basis des nachstehenden Referenzkurses, gegebenenfalls zuzüglich eines Differenzbetrags in Abhängigkeit von den Merkmalen des jeweiligen Emittenten und unter Heranziehung einer finanzmathematischen Methode:

- Die Bewertung von Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten erfolgt nach der linearen Methode am Tag des Erwerbs oder am Bewertungsstichtag.
- Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen drei Monaten und einem Jahr: EURIBOR;
- Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren: BTAN;
- Schuldtitel mit einer Laufzeit über 5 Jahren: OAT.

Schatzanweisungen werden zu dem täglich von der Banque de France veröffentlichten Marktzinssatz bewertet.

II Bedingte oder unbedingte Termingeschäfte**A) Unbedingte Termingeschäfte:**

Unbedingte Termingeschäfte werden auf der Grundlage des Schlusskurses bewertet.

B) Bedingte Termingeschäfte:

Bedingte Termingeschäfte werden auf der Grundlage des letzten oder des Verrechnungskurses bewertet.

C) Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios/Disagios bewertet.

III Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Termingeschäfte werden als außerbilanzielle Engagements zu ihrem Marktwert auf der Grundlage des im Portfolio verwendeten Kurses ausgewiesen.

Bedingte Termingeschäfte werden zu ihrem entsprechenden Basiswertäquivalent ausgewiesen.

Engagements aus Swapgeschäften werden zu ihrem Nennwert oder, wenn kein Nennwert vorliegt, mit einem gleichwertigen Betrag ausgewiesen.

IV Währungen

Fremdwährungen werden zu dem am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

V „Swing Pricing“-Anpassungsmethode für den Nettoinventarwert mit Schwellenwert

Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen können sich auf Grund der Kosten für die Neuordnung des Portfolios in Verbindung mit Investitions- und Verkaufstransaktionen auf den Nettoinventarwert auswirken. Diese Kosten können auf Unterschiede zwischen dem Transaktions- und dem Bewertungspreis, Steuern und/oder Maklergebühren zurückzuführen sein. Zum Schutz der Anteilinhaber der Sicav behält sich COMGEST S.A. das Recht vor, einen *Swing Pricing*-Mechanismus mit Schwellenwert anzuwenden.

Das bedeutet: Sobald die Summe der Nettozeichnungs-/Rücknahmeanträge der Anteilinhaber in sämtlichen Anteilklassen der Sicav an einem bestimmten Bewertungsstichtag einen von COMGEST S.A. ausgehend von objektiven Kriterien im Voraus festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettovermögens übersteigt, kann der Nettoinventarwert nach oben (bzw. unten) angepasst werden, um die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Nettozeichnungs-/Rücknahmeanträge verursacht werden.

Da die Sicav mehrere Anteilklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse separat berechnet, aber jede Anpassung hat eine identische anteilige Auswirkung auf sämtliche Nettoinventarwerte der Anteilklassen der Sicav.

Der entsprechende Schwellenwert sowie der Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von COMGEST S.A. festgelegt und regelmäßig geprüft.

Bei Anwendung des „Swing Pricing“-Mechanismus ist der „geswingte“ Nettoinventarwert der offizielle Nettoinventarwert, der den Anteilinhaber der Sicav bekanntgegeben wird.

2 BILANZIERUNGSMETHODEN

Zinserträge werden periodengerecht auf der Basis der vereinnahmten Kupons abgezinst.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten erfasst.

VIII VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik von Comgest S.A. wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Ihr Ziel ist es, eine ausgewogene und effiziente Verwaltung von Risiken zu fördern und die Interessen von Mitarbeitern und Kunden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die Vergütungspolitik verleitet nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Reglement und den Satzungsdokumenten der von Comgest S.A. verwalteten OGAW vereinbar sind.

Comgest S.A. sieht eine globale Vergütung der Mitarbeiter vor, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt, und zwar:

- einem festen Anteil, der sich nach der Position und dem Umfang der Verantwortung der Mitarbeiter richtet; und
- einem möglichen variablen Anteil, der sich nach (i) der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien unter Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit, und (ii) nach der finanziellen Situation des Finanzverwalters richtet. Dieser variable Teil kann als Barprämie ausbezahlt werden oder durch die Zuteilung kostenloser Anteile erfolgen.

Die Vergütung wird bei Comgest S.A. von verschiedenen Akteuren und Instanzen geregelt, insbesondere:

- dem Verwaltungsrat, der die Vergütungspolitik definiert, umsetzt und jährlich neu prüft;
- dem Vergütungsausschuss, einem unabhängigen Organ, das die jährliche Bewertung der Vergütungspolitik und der Elemente, aus der sie sich zusammensetzt, vornimmt. Er legt dem Verwaltungsrat seine Schlussfolgerungen in Bezug auf (i) die Umsetzung der jährlich neu zu

bewertenden Politik; und (ii) die Liste (mit Aktualisierungen) der Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen substantiellen Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzverwalters oder der von ihm verwalteten OGAW ausüben, zur Prüfung und Verabschiedung vor.

Für die Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen substantiellen Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzverwalters oder der von ihm verwalteten OGAW hat, wird ein spezifischer Mechanismus zur Diversifizierung und Staffelung eines Teils ihrer variablen Vergütung eingesetzt.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik von Comgest S.A. werden auf der Internetseite www.comgest.com. Eine gedruckte Kopie kann auf einfache schriftliche Anfrage beim Finanzverwalter angefordert werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die SICAV hat die Absicht, ihre Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

In Deutschland wird die Funktion der Zahl- und Informationsstelle durch die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, wahrgenommen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den Prospekt (bestehend aus den wesentlichen Anlegerinformationen, dem Informationsmerkblatt und der Satzung), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den jeweils neuesten Jahres- und Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile kostenlos erfragen. Ferner sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle für deutsche Anteilinhaber die unter Punkt I genannten Informationen und Dokumente erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft plant, sich um den Status als Aktienfonds zu bemühen.

Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die Folgen des Erhalts dieses Status durch die Gesellschaft informieren.

Deutsche Steuerreform - Aktienfonds

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes legt die Gesellschaft mehr als 50% ihres Bruttovermögens direkt in Aktien an (gemäß nachstehender Definition im Einklang mit der teilweisen Befreiung für Aktienfonds gemäß Abschn. 20, Abs. 1 deutsches Investitionsbesteuerungsgesetz, Stand 1. Januar 2018). Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Aktienanlagen permanent über 50% liegen wird. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es aber vorkommen, dass Maßnahmen von Unternehmen, Zeichnungen / Rücknahmen, Index- und Marktbewegungen dazu führen, dass ein Fonds die vorstehend erläuterte erwartete Aktienanlagenhöhe vorübergehend nicht erreicht. Sollte die Investitionshöhe auf Grund solcher Ereignisse auf oder unter 50% des Bruttovermögens des Fonds fallen, muss die Gesellschaft unmittelbar, nachdem sie von der Unzulänglichkeit Kenntnis erhalten hat, alle in Frage kommenden, angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diese Unzulänglichkeit zu beheben.

Im Rahmen der deutschen Steuerreform ist unter „Aktien“ oder „Aktie“ Folgendes zu verstehen:

1. Anteile an einem Unternehmen, die zum offiziellen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem geregelten Markt notiert sind (bei dem es sich um einen anerkannten, der Öffentlichkeit offenstehenden Markt handelt, der ordnungsgemäß und angemessen betrieben wird).
2. Anteile an einem Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine Immobiliengesellschaft handelt und das:
 - a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig, in dem betreffenden Staat körperschaftssteuerpflichtig und nicht von der Steuer befreit ist; oder
 - b. in einem beliebigen anderen Staat ansässig, in diesem Staat zu einem Satz von mindestens 15% körperschaftssteuerpflichtig und nicht von dieser Steuer befreit ist.

3. Fondsanteile an einem Aktienfonds (d.h. einem Fonds, der mehr als 50% seines Bruttovermögens permanent und direkt in Aktien investiert), wobei 51% des Anteilswertes des Aktienfonds als Aktien gelten. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebestimmungen einen höheren Anteil als 51% seines Vermögens für die permanente Mindestanlage in Aktien vor, gelten die Anteile dieses Aktienfonds bis zu diesem höheren Anteil als Aktien.
4. Fondsanteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der mindestens 25% seines Bruttovermögens permanent in Aktien investiert), wobei 25% des Anteilswertes des Mischfonds als Aktien gelten. Sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebestimmungen einen höheren Anteil als 25% seines Vermögens für permanente Anlagen in Aktien vor, gelten die Anteile dieses Mischfonds bis zu diesem höheren Anteil als Aktien.
5. Fondsanteile an Aktien- oder Mischfonds, die ihren effektiven Aktienanteil an jedem Bewertungsstichtag ausweisen („effektiver Anteil“), im Rahmen dieses effektiven Anteils des Fondsanteilswertes. Dies gilt allerdings nur, wenn der Aktien- oder Mischfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung durchführt.

SATZUNG

SICAV MAGELLAN
17, square Edouard VII, 75009 PARIS
Pariser Handels- und Gesellschaftsregister Nummer B 344.395.413

Aktualisiert am 4. April 2016

TITEL 1 - FORM – GEGENSTAND – FIRMIERUNG - SITZ – DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Form

Zwischen den Inhabern der gemäß nachstehender Beschreibung geschaffenen Anteile, die bereits ausgegeben sind und noch ausgegeben werden, wird eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet, die insbesondere den Bedingungen des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), dem Gesetz über Wirtschaft und Finanzen (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Absatz I – Unterabsatz I), ihren Umsetzungsverordnungen, den zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedeten Vorschriften und dieser Satzung unterliegt.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Verwaltungsrat die Schaffung von Teilfonds und Anteilklassen beschließen.

In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung der SICAV entsprechend zu ändern, vorausgesetzt die Änderungen werden im Rahmen einer Außerordentlichen Hauptversammlung ratifiziert.

Artikel 2 – Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten und Einlagen.

Artikel 3 – Firmierung

Die Firmierung der Gesellschaft lautet: MAGELLAN
gefolgt vom Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“ und gegebenenfalls der Abkürzung „SICAV“.

Artikel 4 – Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Paris, 9. Bezirk, 17 square Edouard VII.
Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort desselben oder eines angrenzenden Departements verlegt werden, vorbehaltlich der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die darauffolgende Ordentliche Hauptversammlung. Für seine Verlegung an einen anderen Ort ist ein entsprechender Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

Artikel 5 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre ab dem Datum ihrer Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister festgesetzt, außer im Falle der vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung gemäß dieser Satzung.

TITEL 2 - KAPITAL, VERÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS, MERKMALE DER ANTEILE

Artikel 6 – Gesellschaftskapital

Das anfängliche Gesellschaftskapital der SICAV beträgt € 7.622.450,86 (FRF 50.000.000), unterteilt in 2.000 voll eingezahlte Anteile mit einem Nennwert von jeweils € 3.811,23 (FRF 25.000). Das Gesellschaftskapital wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. April 1999 wurde die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am 14. April 1999 durch den Tausch von zehn neuen Anteilen gegen einen alten Anteil verzehnfacht.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbestimmungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV detailliert.

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung von verschiedenen Anteilsklassen beschließen. Ihre Merkmale und Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV beschrieben.

Die unterschiedlichen Anteilsklassen können:

- verschiedene Zuordnungen der Erträge aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- in verschiedenen Währungen ausgewiesen sein;
- verschiedene Managementkosten aufweisen;
- verschiedene Zeichnungs- und Rücknahmekosten aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nominalwert haben;
- mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung kann durch Finanzinstrumente erfolgen, welche die Auswirkungen von Absicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW auf ein Minimum reduzieren;
- auf ein oder mehrere Vertriebsnetze beschränkt sein.

Eine Zusammenlegung oder Teilung der Anteile kann auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Vermögenswerte können einer Obergrenze entweder hinsichtlich des Betrags oder der Anzahl der Anteile unterliegen.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Anteile steht, die sie darstellen. Alle übrigen satzungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich von Anteilen gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Artikel 7 – Veränderung des Gesellschaftskapitals

Durch die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber kann sich die Höhe des Gesellschaftskapitals ändern.

Artikel 8 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile der OGAW werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt erläutert sind.

Um gültig zu sein, muss der Zeichnungsbetrag bei jeder Zeichnung neuer Anteile vollständig eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile sind ab dem Datum ihrer Ausgabe genauso dividendenberechtigt wie die bereits vorher ausgegebenen Anteile. In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzes können die Rücknahme und die Ausgabe von Anteilen durch

die Gesellschaft vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen der SICAV (oder gegebenenfalls eines ihrer Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen der SICAV (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzes kann der OGAW die Ausgabe von Anteilen beenden, wenn objektive Umstände eintreten, die eine Schließung des Fonds für Zeichnungen erfordern, wie z.B. das Erreichen eines Höchstbetrages oder einer maximalen Anzahl an ausgegebenen Anteilen oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Diese objektiven Umstände werden gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des OGAW beschrieben.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

Daneben wird bei einer Zulassung an der Börse ein unverbindlicher Nettoinventarwert unverzüglich durch Euronext ermittelt.

Sacheinlagen können nur in Form der Einbringung von Effekten, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, die zulässige Vermögenswerte der SICAV darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den Vorschriften zur Ermittlung des Nettoinventarwerts.

Artikel 10 – Form der Anteile

Anteile können nach Wahl des Zeichners als Inhaber- oder als Namensanteile ausgegeben werden. In Anwendung von Artikel L. 211-4 des Währungs- und Finanzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen bezüglich der Wertpapiervorschriften müssen die Wertpapiere auf Konten eingetragen werden, die je nach Fall vom Emittenten oder von einem zugelassenen Finanzintermediär geführt werden.

Die Rechte der Anteilhaber werden durch eine Eintragung auf einem auf ihren Namen lautenden Konto wie folgt verbrieft:

- bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Inhaberanteilen;
- beim Emittenten, und falls gewünscht, bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Namensanteilen.

Im Einklang mit Artikel L211-5 des Währungs- und Finanzgesetzes kann die Gesellschaft jederzeit gegen Zahlung einer Vergütung den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Anteilhaber der SICAV sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Anteile erfragen.

Artikel 11 – Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls die SICAV, deren Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ihre Verwaltung an einem Index auszurichten versucht, muss sie mit entsprechenden Vorrichtungen sicherstellen, dass sich der Börsenkurs ihrer Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert entfernt.

Artikel 12 – Mit den Anteilen verbundene Rechte und Pflichten

Jeder Anteil verleiht am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kapital, das er verkörpert.

Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten gehen bei jeder Übertragung auf den neuen Besitzer über.

In Fällen, in denen die Ausübung eines beliebigen Rechts den Besitz mehrerer Anteile erfordert, insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Zusammenlegung von Anteilen, können die Inhaber einzelner Anteile bzw. die Inhaber einer unzureichenden Anzahl von Anteilen ihr Recht nur dann ausüben, wenn sie ihre Anteile mit denen anderer Anteilinhaber zusammenlegen oder die zur Ausübung dieses Rechts erforderliche Anzahl von Anteilen kaufen oder verkaufen.

Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Anteilinhabers dürfen unter keinen Umständen die Anbringung von Siegeln auf den Vermögenswerten der Gesellschaft oder deren Teilung oder Versteigerung verlangen oder auf irgendeine Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen; die Ausübung ihrer Rechte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vermögensverzeichnisse der Gesellschaft und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann die SICAV als Feeder-OGAW fungieren.

Artikel 13 – Unteilbarkeit der Anteile

Alle Inhaber von unteilbaren Anteilen oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine in gegenseitigem Einvernehmen ernannte einzige Person oder in Ermangelung einer Einigung vom Vorsitzenden des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsgerichts vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Anteilsbruchteilen können ihre Anteilsbruchteile zusammenlegen. In diesem Fall müssen sie sich gemäß den im vorstehenden Absatz beschriebenen Vorschriften von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe von Anteilinhabern die mit dem Besitz eines ganzen Anteils verbundenen Rechte ausübt.

Das mit einem Anteil verbundene Stimmrecht steht in Ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und in Außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer zu.

Das mit verpfändeten Anteilen verbundene Stimmrecht wird von ihrem Besitzer ausgeübt. Zu diesem Zweck ist der Pfandgläubiger zur Hinterlegung der verpfändeten Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Dennoch steht das gesetzlich verbürgte Recht auf den Erhalt der Dokumente der Gesellschaft jedem der gemeinschaftlichen Besitzer unteilbarer Anteile, dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher der Anteile zu.

TITEL 3 - VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 14 – Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern zusammensetzt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Dennoch kann die oben genannte Höchstzahl von achtzehn Mitgliedern unter bestimmten Umständen gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften um die in diesen Vorschriften spezifizierte Höchstzahl überschritten werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die Ordentliche Hauptversammlung für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verlängerung ihres Mandats zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bezeichnen, für den die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft wäre.

Die Vollmacht zur ständigen Vertretung wird ihm für die Dauer des Verwaltungsratsmandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Bei Abberufung ihres ständigen Vertreters ist die juristische Person verpflichtet, die SICAV durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihr die Identität ihres neuen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt für den Tod, das Ausscheiden oder eine dauerhafte Verhinderung ihres ständigen Vertreters.

Artikel 15 – Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder – Verlängerung ihres Mandats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Dauer des Mandats der ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre, die der im Anschluss daran ernannten höchstens sechs Jahre, wobei ein Jahr als der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen definiert wird.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann der Verwaltungsrat kommissarische Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung ist von der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen.

Ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres einberufen wird und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat abläuft; in Fällen, in denen während des betreffenden Jahres keine Hauptversammlung stattfindet, endet das Mandat des betreffenden Mitglieds vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Wenn die möglichst regelmäßige Verlängerung der Verwaltungsratsmandate und die vollständige Besetzung des Verwaltungsrats dies erfordern, kann ein Verwaltungsratsmitglied auch für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird oder dadurch die regelmäßige Verlängerung der Mandate beeinträchtigt würde.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, zum Zweck der Ernennung der erforderlichen Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich eine Ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einzuberufen.

Die Verlängerung einzelner Verwaltungsratsmandate ist zulässig.

Die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 80 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat von Verwaltungsratsmitgliedern, die bei Ablauf ihres Mandats 80 Jahre alt sind, kann nicht verlängert werden.

Das Mandat des ständigen Vertreters einer juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, wird ihm für die Dauer des Mandats dieser juristischen Person und vorbehaltlich der Einhaltung der Altersgrenzen übertragen. Bei jeder Verlängerung des Mandats der juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, ist auch das Mandat des ständigen Vertreters zu bestätigen.

Wird ein Verwaltungsratssitz durch Ausscheiden, Tod oder einen beliebigen anderen Grund vakant, kann der Verwaltungsrat diesen Sitz kommissarisch besetzen. Diese somit vorgenommenen Ergänzungswahlen sind auf der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung von dieser zu genehmigen. Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt.

Bei Ausscheiden oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat (sofern die Anzahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl entspricht) für die restliche Dauer des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

Artikel 16 – Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für einen von ihm festgelegten Zeitraum, der jedoch nicht länger als die Dauer von dessen Verwaltungsratsmandat sein darf.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Erforderlichenfalls ernennt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Das Mandat des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet von Rechts wegen mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verabschiedet, in dem er das Alter von 80 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann wiedergewählt werden.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung oder dem Tod des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Vorsitzenden ernennen.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung gilt diese Ernennung für einen festgelegten Zeitraum und kann verlängert werden. Beim Tod des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden so häufig, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort zusammen, der auf dem Einberufungsschreiben bezeichnet ist.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder der Vorsitzende zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung aufgefordert werden. Sofern ein Generaldirektor der Gesellschaft ernannt wurde, kann dieser ebenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung auffordern. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen Folge zu leisten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt in beliebiger Form und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsratsmitglied ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seiner Vertretung in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsrates bevollmächtigen.

Während einer Sitzung kann ein Verwaltungsratsmitglied nur ein weiteres Verwaltungsratsmitglied gemäß vorstehendem Absatz vertreten.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.

Für jede Verwaltungsratssitzung wird ein Anwesenheitsverzeichnis erstellt, das von den teilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diejenigen Verwaltungsratsmitglieder als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 18 – Sitzungsprotokolle

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften werden Sitzungsprotokolle erstellt und Kopien oder Auszüge der Beschlüsse beglaubigt und zugestellt.

Kopien und Auszüge der Sitzungsprotokolle werden entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder vom Generaldirektor oder von dem vorübergehend zum Vorsitzenden ernannten Verwaltungsratsmitglied erstellt und beglaubigt; die Erstellung und Beglaubigung dieser Kopien und Auszüge kann auch durch den Sekretär des Verwaltungsrates oder durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernannten Handlungsbevollmächtigten erfolgen.

Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fest und überwacht deren Umsetzung. Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten sämtliche Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und können von der Generaldirektion alle von ihnen für erforderlich gehaltenen Dokumente anfordern.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse einsetzen und einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke Sondervollmachten erteilen, wobei diese unter Umständen Untervollmachten erteilen können.

Artikel 20 – Generaldirektion - Zensoren

Die Generaldirektion der Gesellschaft untersteht entweder der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, die den Titel eines Generaldirektors führt.

Die Wahl zwischen den beiden Optionen für die Generaldirektion der Gesellschaft erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum, der mit dem Ablauf des Mandats des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Anteilhaber sowie betroffene Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Wahl wird die Generaldirektion der Gesellschaft entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Hat der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Generaldirektors beschlossen, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer des Mandates fest.

Wird die Generaldirektion der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, so finden die nachstehenden, für den Generaldirektor geltenden Bestimmungen auch auf den Verwaltungsratsvorsitzenden Anwendung.

Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ist der Generaldirektor mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die von Gesetzes wegen ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann einer beliebigen Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors führen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest.

Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Das Mandat eines Generaldirektors endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung einer jährlichen Vergütung an seinen Vorsitzenden und den Generaldirektor beschließen und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann bis zu zehn Zensoren der Gesellschaft ernennen, die natürliche oder juristische Personen und Anteilhaber der Gesellschaft sein können, aber nicht müssen. Ihr Mandat, das eine Dauer von drei Jahren besitzt, kann verlängert werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit einer beratenden Stimme teil.

Daneben kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die darauffolgende Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls Zensoren ernennen.

Die Ernennung von Zensoren, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 68 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat eines Zensors, der das Alter von 70 Jahren erreicht hat, kann nicht verlängert werden. Diese Bestimmung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Zensoren, die juristische Personen sind.

Artikel 21 – Vergütung des Verwaltungsrates und der Zensoren

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können Sitzungsgelder in Form einer festen jährlichen Vergütung erhalten, deren von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegte Höhe bis zur Fassung eines erneuten diesbezüglichen Beschlusses gilt.

Die Aufteilung dieser Vergütung auf seine Mitglieder und das Zensorenkollegium steht im Ermessen des Verwaltungsrates.

Artikel 22 – Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Die Aufgaben der Depotbank ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie aus dem Vertrag, den sie mit der Portfolioverwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Sie überzeugt sich insbesondere von der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Entscheidungen. Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen. Bei einer Streitigkeit mit dem bevollmächtigten Verwalter informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Falls die SICAV als Feeder-OGAW fungiert, hat die Depotbank ein Abkommen zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW abgeschlossen (oder falls sie gleichzeitig die Depotbank des Master-OGAW ist, ein entsprechendes Lastenheft erstellt).

Artikel 23 – Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen, für die SICAV geltenden Bestimmungen die zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft erforderlichen Änderungen an diesen Dokumenten vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Befugnisse einer beliebigen zugelassenen Person und insbesondere dem Fondsmanager und der Depotbank aufgrund des Vertrages, der diesen mit der SICAV assoziiert, zu übertragen.

TITEL 4 - ABSCHLUSSPRÜFER**Artikel 24 – Ernennung – Befugnisse – Vergütung**

Der unter den Personen, die zur Ausübung dieser Funktion bei Handelsgesellschaften zugelassen sind, ausgewählte Abschlussprüfer wird mit Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Verwaltungsrat ernannt.

Er bescheinigt die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des Geschäftsabschlusses.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Abschlussprüfer erneut bestellt werden.

Er ist verpflichtet, der Autorité des Marchés Financiers schnellstmöglich alle Entscheidungen bezüglich des OGAW, über die er in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, zu melden, die:

1. Eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmung darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben;
2. Die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen;
3. Vorbehalte nach sich ziehen oder die Verweigerung der Bestätigung des Geschäftsabschlusses zu Folge haben.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festsetzung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er ist außerdem für die Bewertung von Sachleistungen verantwortlich.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Vermögenszusammensetzung und der übrigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk über die Finanzlage, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dient.

Falls die SICAV als Feeder-OGAW fungiert, muss der Abschlussprüfer ein Abkommen zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW abschließen (oder falls er gleichzeitig der Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, ein entsprechendes Arbeitsprogramm aufstellen).

TITEL 5 – HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 – Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

Die jährliche Hauptversammlung, welche den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Hauptversammlungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem auf der Einberufung angegebenen Ort statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilinhaber persönlich oder per Vollmachtserteilung berechtigt, sofern er seine Identität und seinen Besitz von Namensanteilen in Form eines Eintrags in den von der Gesellschaft gehaltenen Namenskonten oder von Inhaberanteilen auf entsprechenden Inhaberkonten bei der auf der Einberufung genannten Stelle nachweist; die Frist für die Erledigung dieser Formalitäten läuft zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung ab. Anteilinhaber können sich gemäß Artikel L. 225-106 des Währungs- und Finanzgesetzes auf den Hauptversammlungen vertreten lassen. Anteilinhaber können auch gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Briefwahl abstimmen.

Hauptversammlungen sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, ein Stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied vor, das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. In Ermangelung eines Vorsitzenden ernennt die Hauptversammlung ihren Versammlungspräsidenten selbst.

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

TITEL 6 – JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Handelstag der Pariser Börse des Monats Dezember und endet am letzten Handelstag der Pariser Börse des gleichen Monats des darauffolgenden Jahres.

Artikel 27 – Modalitäten zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die Feststellung des Nettoergebnisses des Geschäftsjahres, das sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus Zinszahlungen, Zinsnachzahlungen, Prämien und Losen, Dividenden, Sitzungsgeldern sowie aus allen Erträgen aus Wertpapieren, die sich im Portfolio befinden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungskosten, eventueller Kreditkosten und Abschreibungen zusammensetzt, obliegt dem Verwaltungsrat.

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1° den Nettoüberschuss aus dem Geschäftsjahr zuzüglich von Gewinnvorträgen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten für das betreffende Geschäftsjahr;

die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in vorhergehenden Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich bzw. zuzüglich des Saldos des Rechnungsabgrenzungspostens der Buchgewinne.

2° Die unter 1. und 2. aufgeführten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Ordentliche Hauptversammlung.

Gegebenenfalls sieht der Verkaufsprospekt für jede Anteilsklasse vor, dass die SICAV für jeden der unter 1. und 2. vorstehend aufgeführten Beträge eines der nachstehenden Systeme auswählt:

. Die SICAV hat sich für die reine Thesaurierung entschieden.

In diesem Rahmen werden das Nettoergebnis/ die realisierten Nettobuchgewinne jedes Jahr vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen.

. Die SICAV hat sich für die reine Ausschüttung entschieden.

In diesem Rahmen schüttet die SICAV jedes Jahr ihr Nettoergebnis/ihre realisierten Buchgewinne vollständig und rundungsgenau aus, nachdem der Jahresabschluss von der Ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wurde.

Der Verwaltungsrat kann während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen in Höhe der verbuchten Nettoerträge oder der realisierten Nettobuchgewinne zum Beschlussfassungsdatum beschließen.

Die SICAV behält sich die Möglichkeit vor, ihr Nettoergebnis/ihre realisierten Nettobuchgewinne ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Hauptversammlung entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettoergebnisses/ der realisierten Nettobuchgewinne.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Ausschüttung kann der Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen in Höhe der zum Datum der Beschlussfassung verbuchten Nettoerträge oder der realisierten Nettobuchgewinne beschließen. "

Die genauen Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Rahmen der Thesaurierung, der Ausschüttung oder des Vortrags auf neue Rechnung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

TITEL 7 – VERLÄNGERUNG – AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG

Artikel 28 – Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund der Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen der SICAV auf Verlangen der Anteilhaber werden mit dem Datum der Bekanntgabe des Datums der Hauptversammlung, auf der die für die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sind, bzw. bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft eingestellt.

Artikel 29 – Abwicklung

Nach Ablauf der satzungsmäßigen Frist oder bei einer Beschlussfassung zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft regelt der Verwaltungsrat die Modalitäten für die Abwicklung und ernennt einen oder mehrere Abwickler.

Gemäß Artikel L. 214-12 des Währungs- und Finanzgesetzes übernehmen die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft der SICAV die Rolle des Abwicklers.

Der Abwickler vertritt die SICAV. Er ist zur Befriedigung der Gläubiger und zur Aufteilung des Abwicklungserlöses ermächtigt. Mit seiner Ernennung erlöschen die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, nicht jedoch die des Abschlussprüfers.

Kraft eines Beschlusses der Außerordentlichen Hauptversammlung kann der Abwickler einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft in eine andere Gesellschaft einbringen oder deren Veräußerung an eine andere Gesellschaft oder Person beschließen.

Der nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettoabwicklungserlös wird in bar oder in Wertpapieren auf die Anteilhaber aufgeteilt.

Am Ende der Abwicklung tritt die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung zusammen, um den finalen Geschäftsabschluss zu beschließen, den Abwickler und dessen Verwaltungsmandat zu entlasten und die Abwicklung für abgeschlossen zu erklären.

Falls die abschließende Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine Entscheidung per Gerichtsbeschluss auf Anfrage des Abwicklers oder einer anderen interessierten Partei.

TITEL 8 - STREITIGKEITEN

Artikel 30 – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die während des Bestehens oder der Abwicklung der Gesellschaft entweder zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft oder zwischen den Anteilhabern selbst hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.

